Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10873 - SANLAM / ALLIANZ / SANLAM ALLIANZ AFRICA JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 381/06)

1. Am 27. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sanlam Limited („Sanlam", Südafrika);

— Allianz SE („Allianz", Deutschland);

— Sanlam Allianz Africa Proprietary Limited („Sanlam Allianz Africa", Südafrika), ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Sanlam und Allianz werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Allianz Africa übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sanlam ist eine internationale Finanzdienstleistungsgruppe, die sich aus mehreren Versicherern, Finanzdienstleistern und anderen Finanzinstituten zusammensetzt.

— Allianz ist eine weltweit integrierte Finanzdienstleistungsgruppe, die auf dem Gebiet der Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und Vermögensverwaltungsprodukte tätig ist.

3. Sanlam Allianz Africa wird als panafrikanisches Gemeinschaftsunternehmen für Lebensversicherungen und allgemeine Versicherungen zwischen Sanlam und Allianz tätig sein. Sanlam wird Einrichtungen in den Bereichen Versicherung und Vermögensverwaltung in Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Kamerun, Kongo, Gabun, Ghana, Guinea, Côte d'Ivoire, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Marokko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Senegal, Südafrika, Tansania, Togo, Uganda und Sambia betreuen. Allianz wird Einrichtungen betreuen, über die sie Versicherungsgeschäfte in Burundi, Kamerun, Ägypten, Ghana, Côte d'Ivoire, Kenia, Madagaskar, Mauritius, Marokko, Nigeria, Senegal, Tansania und Uganda betreibt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10873 - SANLAM / ALLIANZ / SANLAM ALLIANZ AFRICA JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË